

Satzung des Vereins „Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V.“

Gültige Fassung, Stand Januar 2010	Überarbeitete Fassung, Stand Februar 2026
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform Der Verein führt den Namen: Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. Sitz des Vereins ist Krefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.	§ 1 Name, Sitz und Rechtsform Der Verein führt den Namen: Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V., abgekürzt FdE. Sitz des Vereins ist Krefeld. Der Verein ist <u>seit dem 14. Mai 1964 im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nummer 1180 eingetragen.</u> <u>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u>
§ 2 Aufgaben und Ziele a) Die Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. machen es sich zur Aufgabe, das Interesse am Eisenbahnwesen in allen Erscheinungsformen zu fördern und den Mitgliedern gleich welchen Berufes Gelegenheit zu umfassender Information über die Geschichte, Entwicklung und das Wesen der Eisenbahn zu geben. Zu diesem Zweck führen Sie Vortragsveranstaltungen, Filmabende, Lichtbildvorträge, Diskussionsabende, Besichtigungen und Studienfahrten durch.	§ 2 Aufgaben und Ziele a) Die Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. machen es sich zur Aufgabe, das Interesse am Eisenbahnwesen in allen Erscheinungsformen <u>zu fördern insbesondere bei jungen Menschen zu wecken</u> und <u>denbei allen</u> Mitgliedern <u>gleich welchen Berufes zu fördern.</u> <u>Den Mitgliedern wird Gelegenheit zum Austausch und zu umfassender Information über die Geschichte, Entwicklung und das Wesen der Eisenbahn zu geben.</u> <u>gegeben.</u> Zu diesem Zweck <u>führen Sie führt der Verein</u> Vortragsveranstaltungen, Filmabende, Lichtbildvorträge, Diskussionsabende, Besichtigungen und Studienfahrten durch.
b) Die Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, sich an Messen, Ausstellungen und Tagen der offenen Tür zu beteiligen und hierfür Ausstellungsstücke als Leihgaben zur Verfügung zu stellen.	b) Die Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, sich an Messen, Ausstellungen und Tagen der offenen Tür zu beteiligen <u>und hierfür Ausstellungsstücke als Leihgaben zur Verfügung zu stellen.</u>
c) Die Verein erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit der <i>Deutsche Bahn AG</i>, der <i>Städtische Werke Krefeld AG</i>, sowie mit in- und ausländischen Vereinen gleicher Zielsetzung. Besonderen Wert legt der Verein darauf, die <i>Städtische Werke Krefeld AG</i> bei der Durchführung der planmäßigen historischen Zugfahrten zwischen St. Tönis und Hülser Berg und bei der Betreuung der Historischen Verkehrsmittelschau aktiv zu unterstützen.	c) <u>Die</u> Der Verein <u>erstrebt pflegt</u> eine enge Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG, der Städtische Werke Krefeld AG, sowie mit in- <u>SWK Mobil GmbH beim Erhalt</u> und <u>ausländischen Vereinen gleicher Zielsetzung, dem Betrieb des rollenden Denkmals Schluff.</u> <u>Hierzu legt der Verein besonderen Wert</u> <u>legt der Verein darauf, auf die Städtische Werke Krefeld AG Beteiligung bei kleineren Pflege- und Reparaturarbeiten, sowie auf die Unterstützung der Durchführung der planmäßigen historischen Zugfahrten zwischen St. Tönis und Hülser Berg durch Personalstellung als Zugbegleiter, Schaffner und bei der Betreuung der Historischen Verkehrsmittelschau aktiv zu unterstützen.</u> <u>Bistropersonal.</u> <u>Ferner unterstützt der Verein die SWK Mobil GmbH aktiv bei der Betreuung des SWK-Verkehrsmuseums.</u>
d) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem	d) <u>Der Verein strebt an, Kontakte zu Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieben sowie zu Vereinen mit gleichem Interessensschwerpunkt zu knüpfen und zu pflegen.</u> e) <u>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</u> <u>Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins</u>

Satzung des Vereins „Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V.“

Gültige Fassung, Stand Januar 2010	Überarbeitete Fassung, Stand Februar 2026
Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.	erhalten. Der Verein <u>Es</u> darf keine Person durch Verwaltungsausgaben <u>Ausgaben</u> , die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen <u>begünstigt werden</u> .
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
a) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner von Personenvereinigungen und juristischen Personen, sofern sie die Ziele der Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. anerkennen.	a) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner, sowie von Personenvereinigungen und juristischen Personen, sofern sie welche die <u>satzungsgemäßen</u> Ziele der Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. anerkennen, <u>erworben werden</u> .
	b) <u>Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen.</u>
b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so ist er nicht verpflichtet, eine Begründung für die Ablehnung des Aufnahmeantrages zu geben.	c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so ist er nicht verpflichtet, eine Begründung für die Ablehnung des Aufnahmeantrages zu geben.
c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit sechswöchiger Frist zum Ende des laufenden Jahres. Das ausscheidende Mitglied hat ohne besondere Aufforderung alles in seinem Gewahrsam befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordentlichem Zustand an den Vorstand zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. verstößt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Beiträge nicht bezahlt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach Absendung der Ausschlussanzeige ruhen die Mitgliedsrechte. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn gegen ihn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ausschlussanzeige Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle des Einspruchs entscheidet endgültig die nächste Hauptversammlung.	d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit sechswöchiger Frist zum Ende des laufenden Jahres. Das ausscheidende Mitglied hat ohne besondere Aufforderung alles in seinem Gewahrsam befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordentlichem Zustand an den Vorstand zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. verstößt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Beiträge nicht bezahlt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief <u>schriftlich</u> mitzuteilen. Nach Absendung der Ausschlussanzeige <u>des Ausschlussbeschlusses</u> ruhen die Mitgliedsrechte. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn gegen ihn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ausschlussanzeige <u>des Ausschlussbeschlusses</u> <u>schriftl.</u> Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle des Einspruchs entscheidet endgültig die nächste Hauptversammlung.
§ 4 Beiträge	§ 4 Beiträge
a) Die Höhe der von den Mitgliedern und den beigetretenen Personenvereinigungen und juristischen Personen zu zahlenden Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis	a) Die Höhe der von den Mitgliedern und den beigetretenen Personenvereinigungen und juristischen Personen zu zahlenden Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der gesamte Jahresbeitrag ist <u>von jedem Mitglied</u> bis zum

Satzung des Vereins „Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V.“

Gültige Fassung, Stand Januar 2010	Überarbeitete Fassung, Stand Februar 2026
zum 31.3. des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten.	31.3. Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres <u>an den Verein</u> Geschäftsjahrs zu entrichten. <u>Die Höhe des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.</u>
b) Der Vorstand kann im begründeten Ausnahmefall Beitragsermäßigung gewähren.	b) Der Vorstand kann im begründeten Ausnahmefall Beitragsermäßigung gewähren.
§ 5 Organe a) Organe des Vereins sind 1. Die Jahreshauptversammlung 2. Der Vorstand	§ 5 Organe Organe des Vereins sind 1. Die Jahreshauptversammlung <u>Hauptversammlung</u> 2. Der Vorstand
§ 5 Organe b) Die Hauptversammlung tritt im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammen und ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.	§ 6 Hauptversammlung a) Die Hauptversammlung tritt im ersten Quartal <u>Halbjahr</u> eines jeden Jahres <u>Geschäftsjahres</u> zusammen und ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
	b) <u>Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.</u>
	c) <u>Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</u>
In der Hauptversammlung hat der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende den Geschäftsbericht und der Schatzmeister den Kassenbericht zu erstatten.	d) In der Hauptversammlung hat der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende den Geschäftsbericht und der Schatzmeister den Kassenbericht zu erstatten <u>vorzutragen</u> .
Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.	e) Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Hauptversammlung. mit einfacher Mehrheit. <u>Die Entlastung kann für den Vorstand als Ganzes oder für jedes Vorstandsmitglied einzeln vorgenommen werden. Der zu entlastende Vorstand bzw. das zu entlastende Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt.</u>
c) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.	Siehe §8, a) und b)
d) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.	f) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
e) Anträge zur Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand bis zum 15. Dezember des Vorjahres	g) Anträge zur <u>Tagesordnung und zur</u> Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung <u>Hauptversammlung</u>

Satzung des Vereins „Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V.“

Gültige Fassung, Stand Januar 2010	Überarbeitete Fassung, Stand Februar 2026
schriftlich eingereicht werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge können in der Jahreshauptversammlung nur dann behandelt werden, wenn die Hauptversammlung die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Hiervon ausgenommen sind Anträge zu § 7 (Änderung der Satzung) und § 8 (Auflösung des Vereins)	müssen dem Vorstand bis zum 15. Dezember des Vorjahres<u>7 Kalendertage vor der Hauptversammlung</u> schriftlich eingereicht werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge können in der Jahreshauptversammlung<u>Hauptversammlung</u> nur dann behandelt werden, wenn die Hauptversammlung die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Hiervon ausgenommen sind Anträge zu § 10 (Änderung der Satzung) und § 11 (Auflösung des Vereins)
f) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich in herausragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen.	h) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich in herausragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen.
	i) <u>Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.</u>
§ 5 Organe g) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden zwei Schriftführern dem Schatzmeister Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.	§ 7 Der Vorstand a) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, zwei Schriftführern <u>dem Schriftführer</u>, dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. <u>Anm.: zur Vereinfachung wird im gesamten Text der Satzung die männliche Nennung der Personen, Rollen und Funktionen verwendet.</u>
Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.	b) Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, <u>darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.</u>
h) Der Vorstand wickelt alle Verbandsgeschäfte ab. Er ist besonders für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich. Der Vorstand stellt das Programm auf und hat den Mitgliedern über die Verbandsgeschäfte Rechenschaft abzulegen.	c) Der Vorstand wickelt alle <u>Vereins- und</u> Verbandsgeschäfte ab. Er ist besonders für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich. Der Vorstand stellt das Programm auf<u>plant die Vereinsaktivitäten</u> und hat den Mitgliedern über die <u>Vereins- und</u> Verbandsgeschäfte Rechenschaft abzulegen.
i) Der Vorstand ist berechtigt, Cooptierungen mit Gültigkeit bis zur nächsten Haupt- bzw. außerordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, einzelne Mitglieder mit besonderen Fachgebieten zu betrauen.	d) Der Vorstand ist berechtigt, Cooptierungen<u>Kooptierungen</u> mit Gültigkeit bis zur nächsten Haupt- bzw. außerordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, einzelne Mitglieder mit besonderen Fachgebieten zu betrauen.
j) Für die Ordnungsmäßigkeit der Protokollführung sind die Schriftführer Verantwortlich. Sie haben über alle Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle müssen von einem Schriftführer und	e) Für die Ordnungsmäßigkeit der Protokollführung sind die<u>ist der</u> Schriftführer verantwortlich. Sie haben<u>Er hat</u> über alle Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle müssen von

Satzung des Vereins „Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V.“

Gültige Fassung, Stand Januar 2010	Überarbeitete Fassung, Stand Februar 2026
dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden.	einemdem Schriftführer und dem 1. jeweiligen Versammlungsleiter <u>oder 2. Vorsitzenden</u> unterzeichnet werden.
k) Der Schatzmeister ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung verantwortlich. Sämtliche Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandmitglieds.	f) Der Schatzmeister ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung verantwortlich. <u>und erstellt den Kassenbericht.</u> Sämtliche Verfügungen <u>Ausgaben</u> bedürfen der Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandmitglieds <u>durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.</u> <u>Vor der Durchführung der Hauptversammlung wird der Kassenbericht durch zwei Kassenprüfer geprüft.</u>
l) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.	g) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
§ 6 Wahlen und Abstimmungen	§ 8 Wahlen und Abstimmungen
a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen durch die Hauptversammlung gewählt.	a) <u>Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand ist darüber hinaus bis zur nächsten gültigen Neuwahl im Amt.</u> Die <u>einzelnen</u> Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
Siehe §5, c)	b) <u>Die Hauptversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, wird jedoch nicht angestrebt.</u>
b) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V.	c) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V.
	d) <u>Während der Versammlung wird per Handzeichen abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, muss über diesen Antrag von der Versammlung per Handzeichen abgestimmt werden.</u>
c) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die beigetretenen Personenvereinigungen und juristischen Personen haben ebenfalls je 1 Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.	e) <u>Bei der Hauptversammlung und bei der außerordentlichen Hauptversammlung hat jedes Mitglied</u> nur eine Stimme. Die beigetretenen Personenvereinigungen und juristischen Personen haben ebenfalls je 4 <u>eine</u> Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
	f) <u>Kann ein Mitglied an der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Hauptversammlung nicht teilnehmen, kann er seine Stimme zu den in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten schriftlich abgeben. Die schriftliche Stimmabgabe muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorliegen und wird bei der Abstimmung berücksichtigt.</u>
d) Hauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlung und Vorstand entscheiden	g) Hauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlung und Vorstand entscheiden

Satzung des Vereins „Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V.“

Gültige Fassung, Stand Januar 2010	Überarbeitete Fassung, Stand Februar 2026
durch Mehrheitsbeschluss, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.	durch Mehrheitsbeschluss, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. <u>Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.</u>
§ 7 Änderung der Satzung Diese Satzung kann nur durch den Beschluss einer Haupt- bzw. außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit bei der Abstimmung geändert werden.	§ 9 Änderung der Satzung Diese Satzung kann nur durch den Beschluss einer Haupt- bzw. außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit bei der Abstimmung geändert werden.
§ 8 Auflösung des Vereins a) Zur Auflösung der Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. bedarf es des Beschlusses einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit bei der Abstimmung.	§ 10 Auflösung des Vereins a) Zur Auflösung der Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V. bedarf es des Beschlusses einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit bei der Abstimmung. <u>Von dieser außerordentlichen Hauptversammlung wird der Liquidator benannt.</u>
	b) <u>Der Liquidator hat bei Auflösung des Vereins den Verein abzuwickeln. Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen des Vereins einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an die Anfallberechtigten auszuzahlen. Er hat in der außerordentlichen Hauptversammlung gegenüber den Mitgliedern Rechnung über seine Tätigkeit zu legen.</u>
b) Das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist dem Verein „Schluff und historische Verkehrsmittel Krefeld e.V.“ zu übertragen.	c) Das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist dem Verein „Schluff und historische Verkehrsmittel Krefeld e.V.“ zu übertragen. <u>wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Die außerordentliche Hauptversammlung entscheidet, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Restvermögen zugeführt wird.</u>
	§ 11 Datenschutz a) <u>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, bearbeitet, verarbeitet und übermittelt.</u> b) <u>Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst wie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</u>

Satzung des Vereins „Freunde der Eisenbahn Krefeld e.V.“

Gültige Fassung, Stand Januar 2010	Überarbeitete Fassung, Stand Februar 2026
	c) <u>Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Satz a) zu.</u> d) <u>Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von im Rahmen von Veranstaltungen angefertigten Foto und Filmaufnahmen für interne Berichte und auf der Internetseite des Vereins grundsätzlich zu. Eine Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig. Diese Zustimmung kann jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit in schriftlicher Form widerrufen.</u>
Vorstehende Satzung des Vereins „Freunde der Eisenbahn Krefeld e. V.“ wurde auf der Gründungsversammlung am 3. April 1964 beschlossen und am 14. Mai 1964 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nummer 1180 eingetragen.	<u>Die</u> Satzung des Vereins „Freunde der Eisenbahn Krefeld e. V.“ wurde auf der Gründungsversammlung am 3. April 1964 beschlossen und am 14. Mai 1964 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nummer 1180 eingetragen.
Diese Ausfertigung enthält die auf den Hauptversammlungen am: 22. Januar 1971 23. Januar 1976 23. Januar 1981 24. Januar 1997 23. Januar 1998 29. Januar 2010 beschlossenen Satzungsänderungen. Krefeld im Januar 2010	Diese Ausfertigung enthält die auf den Hauptversammlungen am: 22. Januar 1971 23. Januar 1976 23. Januar 1981 24. Januar 1997 23. Januar 1998 29. Januar 2010 <u>15. März 2026</u> beschlossenen Satzungsänderungen. Krefeld im Januar 2010 <u>März 2026</u>